

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 65/08 R

L 3 R 52/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 4 R 206/07 (SG Aachen)

..... ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Dr. Terdeng
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 5. Mai 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren außergerichtliche Kosten
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen das ihr am 4.6.2008 zugestellte Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 5.5.2008 mit einem von ihr unterzeichneten, am 6.6.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 5.6.2008 ausdrücklich "Revision" eingelegt.
- 2 Da das LSG in seinem og Urteil die Revision nicht zugelassen hat (*vgl § 160 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>*), wäre vorliegend gemäß § 160a Abs 1 SGG zulässiges Rechtsmittel die Nichtzulassungsbeschwerde gewesen. Ohne einen die Revision zulassenden Beschluss des BSG (*§ 160 Abs 1 SGG*) ist das von der Klägerin gewählte Rechtsmittel der Revision nicht statthaft.
- 3 Selbst wenn die Klägerin statt der Revision die an sich statthafte Nichtzulassungsbeschwerde gemeint haben sollte, wäre die hierfür vorgeschriebene Form nicht gewahrt, weil die Beschwerde nur von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 166 SGG, seit 1.7.2008: § 73 Abs 4 SGG*) eingelegt werden kann. Einen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe hat die Klägerin nicht gestellt.
- 4 Das Rechtsmittel ist daher nach § 169 Satz 3 SGG bzw § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

